

FAQs zum Datenschutz an Schulen

Arbeitsgruppe Datenschutz im BMBWF und LSR/SSR Wien
MinR Dr. Thomas Menzel, Datenschutzbeauftragter im BMBWF, Bereich Bildung

Stand: 19.12.2018

Allgemeine Informationen:

Wie schon bisher gilt der Grundsatz, dass der Verantwortliche auch im Sinne der DSGVO die/der jeweilige Schulleiter/in ist. Die Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien bzw. zukünftige Bildungsdirektionen (kurz: LSR) sind (wie bisher) und auch weiters für die (datenschutz)rechtliche Unterstützung der Schulleiter/innen zuständig. Im Zuge der DSGVO Einführung wurde dazu formal in der Zentralstelle, den LSR/SSR Wien sowie den Pädagogischen Hochschulen (kurz: PH) jeweils ein/e Datenschutzbeauftragte/r eingerichtet. In zwei Bundesländern wurde seitens der Länder eine eigene Datenschutzansprechstelle für Pflichtschulen eingerichtet. Ähnliches gilt für die größeren privaten Schulerhalter. Es wurde angeregt dies auch in den anderen Bundesländern aufzugreifen.

Der Umgang mit Schülerdaten erfährt durch die DSGVO im Wesentlichen keine Änderung. Aus Gesprächen mit Schüler- und Elternvertretern wissen wir, dass diese grundsätzlich ein hohes Vertrauen in die Achtung des Datenschutzes in der Schule haben. Eine besondere Sensibilität (vermutlich auch auf Grund der Tagesaktualität der DSGVO-Einführung) und damit ein erhöhter Schulungsbedarf seitens der Lehrer/innen, IT-Beauftragten an Schulen und Schulleiter/innen war zu erkennen und wurde berücksichtigt. Alle (mehr als 50 Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzansprechpartner/innen) haben in den letzten 12 Monaten verstärkt und intensiv Datenschutzschulungen abgehalten und standen für Auskünfte zur Verfügung. Diesbezüglich steht auch an allen PHs ein umfassendes Angebot zur Verfügung.

Neu im Zuge der DSGVO-Umsetzung:

- Gesetzliche Fixierung, dass Jugendliche ab 14 Jahren hinreichend geschäftsfähig zur eigenen Abgabe von datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärungen sind. So die Schule nicht hoheitlich handelt (zB Leistungsbeurteilung, Klassenbucheinträge etc) sondern „Serviceleistungen“ erbringt (zB Einrichten einer Schüler-Mail-Adresse, Kopiergeräte für Schüler/innen, Schülerschulenausweis, Fotografieren bei Schulveranstaltungen und Wettbewerben sowie Publikation auf Schul-Homepage etc) werden bis Ende der Sekundarstufe I die Erziehungsberechtigten, danach ab der Sekundarstufe II die/der Schüler/in selbst um Zustimmung gefragt.

- Verstärkte Dokumentationspflicht und Augenmerk auf technisch-organisatorische Maßnahmen im Zuge der Datensicherheit: Um die Schulen hier organisatorisch/administrativ zu entlasten werden diese Aufgaben möglichst zentral im BMBWF bzw. den LSR für alle Schulen durchgeführt. Es gilt der Grundsatz: Wenn schulbezogene IT-Anwendungen zentral (für alle Schulen) durch das BMBWF betrieben werden (zB Lernplattformen, Eduthek, Digi4School, elektronisches Klassenbuch etc), werden diese neuen DSGVO-Maßnahmen auch zentral betreut (insbesondere Art. 12, 30, 32, 35 DSGVO; sowie Schulungsunterlagen)

Weiterführende Informationen / Schulungsunterlagen sind im Internet veröffentlicht:

- <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/datenschutz/index.html>
Datenschutzinformation gemäß Art. 12ff DSGVO im Rahmen der Schulverwaltung an österreichischen Schulen gemäß Art. 14 B-VG
- https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/datenschutz/kontakt_dsb_schule.html
Liste der Datenschutzbeauftragten
- <http://pubshop.bmbf.gv.at/detail.aspx?id=648>
Folienskriptum – Umsetzung der DSGVO im Bildungsbereich
- <http://pubshop.bmbf.gv.at/detail.aspx?id=646>
Sind Sie sicher? - Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung
- <http://pubshop.bmbf.gv.at/detail.aspx?id=586>
Datenschutz für die digitale Schülerverwaltung (Langfassung zum Folienskriptum)
- <https://bildung.bmbwf.gv.at/service/datenschutzvereinbarung.html>
Datenschutzrechtliche Dienstleistervereinbarung für Schulen als Auftraggeber
- https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/schule40/ndts/index.html#heading_4_Rechtsrahmen

Fragebeantwortung:

Inwiefern gibt es mangels gültiger Rechtsprechung derzeit konkrete, umfassende Regeln zur Handhabung der DSGVO für SchulleiterInnen?

Durch die DSGVO-Einführung ändert sich bezüglich der Grundlagen der Datenverarbeitung an Schulen aus rechtlicher Sicht sehr wenig. Zu den Handhabungen/Regeln siehe oben. Diese Inhalte werden laufend ergänzt und für Schulen durch die Datenschutzbeauftragten an den LSR bzw in regelmäßigen Fachveranstaltungen und im Fort- und Weiterbildungsangebot der Pädagogischen Hochschulen zur Verfügung gestellt.

Dürfen die Noten in der Klasse vorgelesen werden, oder muss die Lehrkraft diese in einem persönlichen Gespräch erklären? Kann eine Lehrkraft das umgehen indem sie fragt, wer die Note nicht vor der Klasse hören will? Und wie steht es da um mündliche Prüfungen?

Rechtlich sind Noten personenbezogene Daten und unterliegen der DSGVO unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen im Schulrecht. Mündliche Prüfungen sind gemäß SchUG öffentlich (im Klassenzimmer) und gemäß den rechtlichen Grundlagen fair und transparent zu benoten. Dies erfordert auch eine verbale Begründung über die konkrete Benotung einer Prüfung für alle Zuhörer/innen.

Anders verhält es sich bei Beurteilungen schriftlicher Arbeiten. Hier ist schulrechtlich keine Transparenz vor der Klassengemeinschaft vorgesehen, daher ist eine pauschale Veröffentlichung/Besprechung der Noten einer Klasse grundsätzlich nicht zulässig. Sollte ein/e Schüler/in im Unterricht eine Rückfrage zu seiner Benotung stellen, kann diese selbstverständlich ad hoc von der Lehrkraft vor der Klasse mündliche beauskunftet werden. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass im dichten sozialen Gefüge eines Klassenverbandes andere Informationsflüsse stattfinden, als in einer klassischen Behördensituation. Lehrer/innen sind gerade hierfür besonders ausgebildet, auf diese Bedürfnisse der Jugendlichen auf einerseits Information andererseits Geheimhaltung individuell und situationsbezogen einzugehen. Sollten sensible Jugendliche (oder die Erziehungsberechtigten) hier besondere Geheimhaltungswünsche haben, kann dies am besten im (vorherigen) persönlichen Gespräch mit den Lehrenden abgeklärt werden. Jedenfalls muss hier aber immer der Grundsatz der fairen und transparenten (und damit auch für Mitschüler/innen nachvollziehbaren) Leistungsbeurteilung gewährleistet sein.

Wie sieht es mit der Verwendung von Whatsappgruppen oder ähnlich gearteten Gruppenchats aus? Inwiefern sind Apps wie Schoolfox eine Alternative?

Aus datenschutz- wie auch aus lizenzrechtlichen Gründen sind Whatsappgruppen oder ähnlich gearteten Gruppenchats sozialer Medien für die offizielle Eltern-Lehrer-Schüler-Kommunikation nicht zulässig. Prinzipiell ist eine elektronische Eltern-Lehrer-Schüler-Kommunikation sinnvoll, zeitgemäß sowie grundsätzlich im E-Government-Gesetz verankert. So ein elektronischer Kommunikationskanal (zB elektronisches Mitteilungsheft) von der Schule angeboten wird, müssen hierfür aber spezielle (teils leider kostenpflichtige) IT-Anwendungen eingesetzt werden. Jedenfalls müssen die Anbieter solcher Anwendungen eine Auftragsverarbeitervereinbarung mit dem BMBWF oder subsidiär mit der Schule abgeschlossen haben (Dies liegt derzeit für die Anwendung Eduflow vor, mit weiteren Anbietern werden Gespräche geführt, ein Abschluss der Vereinbarung ist bald zu erwarten (info.sms, Schoolfox, Schoolupdate etc).

Ausführlich siehe: Folienskriptum DSGVO, S. 5, <http://pubshop.bmbf.gv.at/detail.aspx?id=648> für niederösterreichische Schulen wurde dies auch in einem Erlass des LSR NÖ angeordnet. Wieweit ein solcher formaler Erlass auch bundesweit erforderlich ist oder die Information im Folienskriptum ausreicht, wird derzeit im BMBWF intern geprüft.

Zum Thema Bildrechte: Muss von den Kindern eine schriftliche Einverständnis eingefordert werden, bevor etwa Klassenfotos oder andere Schulfotos auf der Schulhomepage verwendet werden? Wie sieht es mit Bildern von Dritten von Schulveranstaltungen, dem klassischen Krippenspiel einer Volksschule etwa, aus?

Grundsätzlich ist Öffentlichkeitsarbeit einer Schule generell wünschenswert. Es existiert dafür aber keine gesetzliche Grundlage. Für die Veröffentlichung der oben beschriebenen Fotos ist daher die Einwilligung einzuholen (bis Ende Sekundarstufe I von den Erziehungsberechtigten, ab Sekundarstufe II von den Schüler/innen selbst). In der Regel (um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden) wird eine einmalige schriftliche Einwilligung bei Schuleintritt ausreichen. Eine jährliche Erneuerung ist nicht erforderlich. Die Verordnung verlangt zumindest eine „sonstige eindeutig bestätigende Handlung“ zur Einwilligung. Für die

Sekundarstufe 2 wird hier auch eine spontane Einwilligung durch die Schüler/innen bei der Fotoaktion möglich sein. Empfohlen wird aber auch hier die schriftliche Einwilligung bei Schuleintritt.

Üblicherweise ist bei solchen Schulveranstaltungen (zB Krippenspiel) davon auszugehen, dass die Einwilligung bei Schulantritt abgegeben wurde, und daher die anwesenden Eltern, Verwandte etc für private Zwecke fotografieren dürfen. Im Einzelfall kann das Fotografieren aber sehr wohl durch die Schulleitung oder beaufsichtigende Lehrkräfte untersagt werden. Daran haben sich Eltern und Verwandte zu halten.

Welche Daten dürfen von Schulen generell an Dritte weitergegeben werden (Bsp. Schulausflug)?

Generell dürfen Schulen personenbezogene Schülerdaten nur auf Grund einer gesetzlichen Grundlage, einer vertraglichen Verpflichtung oder mit Einwilligung übermitteln. Für den Sachverhalt Schulausflug ist die gesetzliche Anmeldung der Schüler/innen durch den Unterkunftgeber gemäß Meldegesetz zu beachten. Die dafür benötigten Daten (üblicherweise Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz) wären durch die Schule weiterzuleiten. Für andere Daten (zB besondere Speisewünsche, Zimmereinteilung, Fotos für Skipass) liegt wohl insofern eine Einwilligung vor, als generell eine Zustimmung zur Teilnahme an der Schulveranstaltung abgegeben wurde. Für kleinere Ausflüge (zB Wandertag) sollte eine generelle Einwilligung bei Schuleintritt eingeholt werden. Wobei bei eintägigen Ausflügen meist keine Übermittlung an Firmen erforderlich ist.

Für andere Übermittlungen besteht keine gesetzliche Grundlage. Sollte etwa seitens Elternverein, Alumniverband etc eine Übermittlung gewünscht werden, ist dieser Wunsch durch die Schule an die Schüler/innen bzw Erziehungsberechtigten weiterzuleiten (zB Zettel verteilen oder Hinweis durch den Klassenvorstand im Unterricht). Die Übermittlung der Daten erfolgt nicht durch die Schule sondern direkt durch die Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigten.

Sollten Schüler/innen Vergünstigungen (zB stark rabattierte Software-Produkte) nur unter Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung erhalten, kann diese auf Schülerwunsch ausgestellt werden. Diese kann auch direkt elektronisch übermittelt werden.

Wie sind Auskunftsbegehren über Schülerdaten zu stellen?

Auskunftsbegehren sind prinzipiell an den Verantwortlichen zu richten. Dies ist die jeweilige Schulleitung. So Auskunftsbegehren an das BMBWF gerichtet sind, werden die vorhandenen personenbezogenen Daten im BMBWF beauskunftet sowie die Antragsteller auch an die jeweils zuständige Schule verwiesen.

Die Anzahl der Auskunftsbegehren blieb bisher daher weit hinter den Einschätzungen vor Mai 2018 zurück. Für pädagogische Daten (zB kontinuierliche Leistungsbeurteilung etc) gibt es spezielle gesetzliche Grundlagen (insbes. § 19 SchUG) zu Sprechtag, Sprechstunde, Frühwarnung etc, die bezüglich der Beauskunftung dieser Daten vorrangig anzuwenden sind.